

Sozial- und Gesundheitskommission

Änderungsantrag

Vom 16. August 2006

Nr. RG 068/2006

Änderung des Gesundheitsgesetzes

Ziffer I

Der eingefügte § 6^{bis} soll neu heissen:

§ 6^{bis} b) Tabakprävention

Abs. 1 Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Das Verkaufspersonal kann in Zweifelsfällen einen Ausweis verlangen, um das Alter des Kunden zu überprüfen.

Als Abs. 1^{bis} soll eingefügt werden:

Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Automaten, bei denen geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verunmöglichen.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsident:

Andreas Eng

Aktuarin:

Jolanda Malovini

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.

Berichterstatter der Kommission: Alexander Kohli.